

## Scheidung durch den Standesbeamten/Notar?

Immer wieder gibt es Vorschläge, zukünftig einvernehmliche Ehescheidungen durch den Standesbeamten oder einen Notar durchführen zu lassen. Was ist von einem solchen Vorschlag zu halten?

Um es vorweg zu nehmen: ich gehe davon aus, dass es sich hierbei um einen völlig unausgegorenen Vorschlag handelt, der nicht fundiert begründet werden kann. Dies ergibt sich meines Erachtens ohne Weiteres aus den nachfolgenden Ausführungen.

Jedem mit der Materie vertrauten Fachmann ist bewusst, dass gerade bei der Auflösung einer Ehe eine Vielzahl von miteinander verzahnten rechtlichen Beziehungen, die sich auf Grund der Tatsache der Eheschließung ergeben haben, besteht. Diese Beziehungen können nur in einem durch entsprechend ausgebildete Fachleute geführten Verfahren wieder gelöst werden. Die Tatsache der Trennung von Eheleuten, die anschließende Einreichung eines Ehescheidungsantrages und schließlich die Beendigung des Verfahrens durch Ausspruch eines Ehescheidungsurteiles führen jeweils zu dynamischen Veränderungen der zwischen Eheleuten bestehenden Beziehungen, die im Einzelnen auch nur durch Fachleute zu überblicken sind. Ich erinnere hierbei nur an Folgendes:

- die Trennung der Eheleute hat Auswirkungen auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowohl der Eheleute gegeneinander bzw. der Kinder gegenüber den Eltern;
- die Einreichung des Ehescheidungsantrages führt die maßgeblichen Stichtage herbei, die für die Berechnung von Zugewinnausgleichsansprüchen, die Geltendmachung von Vorsorgeunterhaltsansprüchen sowie die Berechnung der Rentenanwartschaften zur Durchführung des Versorgungsausgleiches von Bedeutung sind;
- die Rechtskraft des Ehescheidungsurteiles hat Auswirkungen für die Mitversicherung des unterhaltsberechtigten Ehegatten in der Krankenversicherung des unterhaltsverpflichteten Ehepartners und damit auch für die Entstehung von Krankenvorsorge-Unterhaltsansprüchen;
- die Dauer der Trennung der Eheleute hat Auswirkungen auf die Verpflichtung, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen bzw. ggf. eine Teilzeitbeschäftigung zu einer Ganztätigkeit auszudehnen;
- der Auszug eines Ehepartners aus der Ehewohnung und die räumliche Entfernung zu seinen Kindern wirft Probleme zur Regelung des Besuchsrechtes mit den Kindern auf;
- das Hineinwachsen der Kinder in eine neue Altersstufe der „Düsseldorfer Tabelle“ führt zu einer Änderung der Höhe des Unterhaltes.

Schon diese unvollständige Aufstellung zeigt, dass es von erheblicher Bedeutung ist, in welchem Zeitpunkt evtl. ein Verfahren auf Durchführung der Ehescheidung durchgeführt wird und ob es unter Umständen sinnvoll ist, mit der Durchführung des Ehescheidungsverfahrens abzuwarten. Eine Zuweisung der Zuständigkeit für Ehescheidungsverfahren an den Standesbeamten wird dazu führen, dass ohne Berücksichtigung der rechtlichen Folgen vermeintlich „einvernehmliche“ Ehescheidungen durchgeführt werden. Dabei war mit der Reform des Ehegesetzes im Jahr 1977 richtigerweise die Bedeutung der „Folgesachen“ richtig eingeschätzt worden und durch das Gesetz folgerichtig als Voraussetzung für ein einvernehmliches Ehescheidungsverfahren vorgeschrieben worden, dass dem Gericht mitgeteilt wird, dass die Eheleute sich nicht nur darüber einig sind, das Ehescheidungsverfahren durchzuführen. Vielmehr war weitere

Voraussetzung für ein einvernehmliches Ehescheidungsverfahren, dass eine Regelung dieser „Folgesachen“ einvernehmlich vorgenommen wurde.

Die „einvernehmliche“ Ehescheidung, bei welcher sämtliche anstehenden Probleme bereits **vor** der Beratung durch einen Fachmann einer korrekten Lösung zugeführt sind, gibt es nicht. Die Zuweisung der Ehescheidungsverfahren an die Familiengerichte und dort an die entsprechend spezialisierten Familienrichter ist im Interesse der betroffenen Ehepartner uneingeschränkt zu befürworten.

Eine große Rolle bei der öffentlichen Diskussion der Frage, wie eine Ehe aufgelöst werden soll, spielt natürlich die Kostenfrage. Kosten entstehen für die Tätigkeit

- des Gerichtes und die Vernehmung von Zeugen;
- unter Umständen eingeschalteter Gutachter (Bewertung von Vermögen);
- der beteiligten Rechtsanwälte;
- ggf. eines Notars für die Beurkundung einer Scheidungsvereinbarung.

Was kostet nun eine Ehescheidung? Die Gebühren eines Anwaltes für das reine Ehescheidungsverfahren sind abhängig von dem sog. „Streitwert“. Dieser errechnet sich aus dem Nettoeinkommen beider Eheleute sowie einem Zuschlag, wenn Vermögen vorhanden ist. Hinzu kommen Beträge für die Durchführung des Versorgungsausgleiches (Teilung der Rentenanwartschaften) sowie der weiteren Verfahren, die vor Gericht durchgeführt werden.

Selbstverständlich wirkt es sich auf den Geldbeutel auch hier positiv aus, wenn beide Eheleute an einer einvernehmlichen Lösung mitwirken und nicht sämtliche Folgesachen im Wege gerichtlicher Verfahren geklärt werden.

Für die meisten Ehescheidungsverfahren wird heute „Prozesskostenhilfe“ gewährt. Dies bedeutet, dass keine Gerichtskosten anfallen und die weiteren Gebühren, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren, ganz oder zum Teil durch die Staatskasse übernommen werden. Prozesskostenhilfe wird bewilligt, wenn ein Ehepartner nicht in der Lage ist, die Kosten des Ehescheidungsverfahrens selbst zu tragen. In diesem Falle wird ermittelt, welcher Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach Abzug der Miete sowie sonstiger unvermeidbarer Verpflichtungen noch zur Verfügung steht. Soweit dann eine Beteiligung an den Kosten nicht zumutbar ist, werden die Kosten vollständig von der Staatskasse übernommen. Soweit eine Beteiligung zuzumuten ist, sind - gestaffelt nach der Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens - monatliche Raten an die Staatskasse zu zahlen, die ihrerseits die Rechtsanwalts- und Gutachterkosten übernimmt. Die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren ist bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegenüber den gesetzlichen Regelgebühren wesentlich reduziert.